

THÜR. LANDTAG POST
06.10.2023 07:01
25539/2023

Thüringer Landeselternvertretung



**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2954

zu Drs. 7/8242

Geschäftsstelle:

Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
Telefon: 0361 573411060

info@lev-thueringen.de

Erfurt, den
05. Oktober 2023

Stellungnahme der Thüringer Landeselternvertretung zur Drucksache 7/8242

Siebtes Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeselternvertretung begrüßt Ihre Auseinandersetzung mit dem o. g. Thema ausdrücklich.

Insbesondere der Umstand, dass Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung möglich werden, die Verankerung des Landesbeauftragten für Kinderschutz und der Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz sowie die Hinweispflicht der Jugendämter auf einen Ombudsrat bei konflikthaften Hilfeverläufen finden unsere Unterstützung. Ebenso ist es auch uns ein Anliegen, dass alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, jungen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Folgende Punkte sind für uns verbesserungswürdig und sollten im geänderten Gesetz Beachtung finden:

§15 a – Unser Vorschlag

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren **und barrierefreien** Form.

So können z. B. Gebärdendolmetscher und Braille-Schrift für Dokumente bereits im Vorfeld mitgedacht werden.

Eine entsprechende Anpassung empfehlen wir auch in **§ 20** für den neuen **Abs. 3a**.

§20a Absatz 2 (Aufgaben der oder des Landesbeauftragten ...) sollte um einen weiteren Anstrich ergänzt werden:

- ***Besondere Beachtung der Schutzbedürftigkeit und der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung***

Schulsozialarbeit – §19a

Wir begrüßen ausdrücklich den geplanten Ausbau der Schulsozialarbeit.



Allerdings geht uns das Vorhaben des Gesetzes nicht weit genug. Ziel muss es sein, dass alle Schulen entsprechend der Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit einem Schulsozialarbeiter bzw. einer Schulsozialarbeiterin ausgestattet werden.

Schulsozialarbeit darf nicht mehr an Schularten gekoppelt bleiben – an allen Schulen in Thüringen muss Schulsozialarbeit verankert sein (auch an Grundschulen und Förderzentren). Dabei sind die Stellen nicht per se an die Schulen, sondern an die Schülerzahlen zu koppeln. Ein geeigneter Betreuungsschlüssel ist zu ermitteln.

Wir hoffen, dass wir unsere Änderungswünsche verständlich gemacht und nachvollziehbar geschildert haben. Wir würden uns über ein Feedback Ihrerseits freuen und stehen jederzeit für Erläuterungen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Gemeinsame Landeselternsprecherin
für die Thüringer Landeselternvertretung